

(Das Uniforms-Reglement für das Bürgermilitär betreffend)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Um Einförmigkeit und Gleichheit in der Uniform und der Bewaffnung bei Unserem Bürgermilitär zu erhalten, haben Wir für zweckmäßig erachtet, ein Uniforms-Reglement in der Anlage demselben zu geben, dessen genaue Befolgung Wir hiermit anbefehlen, und Unsere General-Kreis- und Stadt-Kommissariate, dann Musterungs-Kommissäre beauftragen, jede Abweichung hiervon auf der Stelle zu entfernen und sich hernach zu achten.

München, den 31. Oktober 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl  
der General-Sekretär  
F. von Kobell.

## Uniforms-Reglement

§ 1. Infanterie, Kavallerie und Artillerie des königlich-bayerischen Bürgermilitärs tragen einen dunkelblauen, die Schützen einen dunkelgrünen, bis an die Kniekehle reichenden Rock ohne Klappen und Seitentaschen, vorne durch eine Reihe von neun Knöpfen geschlossen, mit einem Unterfutter von nämlicher Farbe.

§ 2. Der Kragen, die Ärmelaufschläge und der Vorstoß sind hellblau; der Rock schließt sich oben am Hals, und unten in der Gegend des Nabels über das dunkelblaue, bei den Schützen graumelierte Beinkleid so an, dass weder oben vom Hemd oder Weste, noch unten von letzterer etwas sichtbar wird.

§ 3. Die Füsiliere haben zwei dunkelblaue, hellblau eingefasste Schleifen für den Patronentaschenriemen und die Säbelkuppel auf den Schultern liegend.

§ 4. Die Knöpfe sind von weißem Metall, glatt, von gleicher Größe.

§ 5. Der dreifach aufgestulpte Hut ist an den Kanten mit einem Draht und starkem Band eingefasst; auf demselben sind weiß kamelgarnene Kordons und die Nationalkokarde von gleicher Größe und Form, über welche ein weißes Börtchen von der Breite eines halben Zolls liegt und an einem weißen, einen Zoll vom unteren Teil des Hutes entfernten Knopf befestigt ist.

§ 6. Die Hüte derjenigen Bürgersoldaten, welche zu Pferde dienen, werden mit schwarzen Batailliebändern versehen, um dieselbe unter dem Kinn befestigen zu können.

§ 7. Es muss darauf gesehen werden, dass die Hüte gleich dressiert und die Börtchen von gleicher Länge und Breite sein; dass das Tuch der Uniformstücke von gleicher Farbe und der Rock nach dem vorgeschriebenen Schnitt gemacht sei.

Die Artillerie-Abteilungen sind nicht anzuhalten, die neu abgeänderte Uniform sogleich, sondern nur in dem Maße, wie die ältere verbraucht ist, sich anzuschaffen; die neu Uniformierten werden aber beim Ausrücken auf den rechten Flügel gestellt.

§ 8. Der Kopfputz ist wie bei den königlichen Linientruppen; es sind daher in der Gegend der Ohren und hinter denselben und auch am Nacken keine langen Haare zu dulden. Will indes ein Bürgersoldat lange Haare tragen, so muss er dieselbe im Dienst, und wenn er sonst in der Uniform erscheint, mit einem Kamm auf dem Scheitel befestigen, und so seinen Kopfputz den übrigen gleich stellen.

§ 9. Das ganz schwarze Halstuch muss nicht schlaff, sondern etwas fest angezogen, umgebunden werden, dasselbe darf vorne an der Kehle keine Schlupfe haben.

§ 10. Bei Kälte und Regen können sich die Bürgersoldaten grauer Mäntel nach Art jener des Linienmilitärs bedienen.

§ 11. Die Grenadiere und Füsiliere tragen bis unter das Knie reichende schwarze Gamaschen, die Schützen, Artilleristen und Kavalleristen eben so hohe runde Stiefel ohne Kappen; letztere haben außerdem noch Sporn mit Spornleder.

§ 12. Die Handschuhe sind von weißem Leder; jene der Kavalleristen sind mit einer hohen steifen Stulpe versehen.

§ 13. Die Grenadiere tragen eine Bärenmütze ohne Schild und weiße Fangschnüre oder sonstige Dekorationen, mit einem hellblauen, mit weißen Borten besetzten Doublüre, welche mit einer weißen Quaste sich endet, und an der linken Seite befestigt ist; über derselben befindet sich die Kokarde.

Die Bataille-Bänder der Mütze sind von weißen Metallschuppen und schließen sich auf beiden Seiten an zu ebenfalls weiß-metallenen Löwenköpfen.

§ 14. Auf den Schultern liegen bei den Grenadieren zwei hellblaue kamelgarnene Epaulette, und auf den beiden aufgeschlagenen Enden des Rockes sind zwei von schwarzem Tuch ausgeschnittene Granaten mit roten Flammen angebracht. Die Füsiliere tragen ein weißes Knöpfchen an den aufgeschlagenen Enden des Rockes.

§ 15. Die Grenadiere vom Kapitän abwärts tragen eine runde längliche, neun Zoll hohe Huppe an der Seite der Bärenmütze.

§ 16. Die Kompaniezeichen der Füsiliere sind rund, aber flach, und halten im Durchmesser 2,5 Zoll. Wo in denselben Füllungen von einer anderen Farbe bestehen, betragen sie einen Zoll im Durchmesser.

§ 17. Die Farben der Kompaniezeichen sind folgende:

I. Bataillon

Grenadierkompanie ganz rote Huppen.

1te Füsilierkompanie weiß	} ohne Füllung
2te Füsilierkompanie gelb	
3te Füsilierkompanie blau	

## II. Bataillon

Grenadierkompanie rote Huppen, unten in einer Höhe von drei Zoll weiß beigesetzt

1te Füsilierkompanie weiß }  
2te Füsilierkompanie gelb } mit roter Füllung  
3te Füsilierkompanie blau }

## III. Bataillon

Grenadierkompanie rote Huppen, unten drei Zoll hoch gelb beigesetzt

1te Füsilierkompanie weiß }  
2te Füsilierkompanie gelb } mit schwarzer Füllung  
3te Füsilierkompanie blau }

## IV. Bataillon

Grenadierkompanie rote Huppen, unten in einer Höhe von drei Zoll schwarz beigesetzt

1te Füsilierkompanie weiß }  
2te Füsilierkompanie gelb } mit grüner Füllung  
3te Füsilierkompanie blau }

§ 18. Wo ein Bataillon besteht, haben die Grenadier und die drei Füsilierkompanien die Huppen und die Kompaniezeichen nach den Farben des ersten Bataillons eines Regiments; wo nur drei Füsilierkompanien sind, haben dieselben ebenfalls die Farben der drei Füsilierkompanien eines ersten Bataillons, wo aber weniger besteht, werden keine Kompaniezeichen getragen.

§ 19. Die Schützen tragen zwei hellblaue Epauletten, wie jene der Grenadiere, einen ganz grünen Federbusch auf dem Hut, an den aufgeschlagenen Enden des Rockes zwei Hörner von weißem Metall.

§ 20. Die Kavallerie trägt ebenfalls zwei hellblaue Epauletten, nur ist an jenem der rechten Seite ein weiß kamelgarnenes Achselband befestigt; an den Enden des Rockes sind Löwen aus weißem Metall; auf dem unbortierten Hut ist ein unten zur Hälfte weiß und oben blauer Federbusch, welcher so wie alle übrigen Federbüsche 16 Zoll über die Hutkrempe sich erhebt.

§ 21. Die Artillerie trägt einen ganz roten Federbusch auf dem Hut, rot kamelgarnene Epaulette, und an den Enden des aufgeschlagenen Rockes zwei aus schwarzem Tuch ausgeschnittene Granaten mit roten Flammen.

§ 22. Die Fuhrwesens-Soldaten tragen einen Rock von naturelgrauem Tuch, nach dem Schnitt des übrigen Bürgermilitärs; nur sind die Schöße kurz, nämlich 10 Zoll lang. Derselben Beinkleider sind ebenfalls lang, von der nämlichen Farbe. Auf der Schulter haben sie graue, rot eingefasste Schleife für die Säbelkuppel; Kragen, Aufschläge und Vorstoß sind ponceau-rot; auf dem Hut ist eine fünf Zoll lange Huppe von roter Farbe.

§ 23. Die Pioniere tragen die Röcke, Beinkleider und Gamaschen wie die Bürgersoldaten eines Infanterieregiments, nur haben sie zur Auszeichnung hellblaue Epauletten, ebenfalls in gerader Richtung, damit sich dieselben Quasten schön am oberen Teil des Oberarms ründen, dann in der Mitte eines

jeden Oberarms zwei über das Kreuz gelegte und oben mit einer Krone begabte mit rotem Kamelgarn gestickte Äxte.

Der Kopfputz bleibt auf Wachen, dann bei der Waffenübung, so anderen Diensten, der nämlich, wie bei den Grenadieren und Füsiliern, je nachdem sie ein oder der anderen Gattung in der Kompanie zugeteilt sind. Bei großen Paraden und Feierlichkeiten aber, wo sie an der Tete eines Regiments oder Bataillons stehen, haben alle Pioniere, sie mögen zu Grenadier- oder Füsilierkompanien gehören, die Grenadiermütze, welche mit roten Federbüschen nach der oben § 20 vorgeschriebenen Höhe von 16 Zoll geziert sind. Diese Federbüsche dürfen aber von den Pionieren nur zu den Mützen getragen werden.

§ 24. Auf den Enden des aufgeschlagenen Rockes haben die Pioniere ebenfalls zwei über Kreuz liegende Äxte.

Das Lederwerk und das Schurzfell sind weiß, der Stiel der Axt ist schwarz und auf dem Patronentanschendeckel sind ebenfalls zwei über Kreuz liegende Äxte mit einer Krone oben begabt, aus weißem Metall angebracht.

§ 25. Die Tamboure tragen die Uniform ihrer Korps. Kragen und Ärmelaufschläge sind mit weiß wollenen, einen halben Zoll breiten Börtchen eingefasst. An den Schultern haben dieselben sogenannte Schwalbennester von der Farbe der Aufschläge, mit schmalen silbernen Börtchen begrenzt und in der Mitte die verschlungenen Buchstaben M. J. eingenäht, oder von weißem Metall.

§ 26. Die Trompeter haben auf dem Rücken dunkelblaue Flügel mit fassionierten silbernen Borten eingefasst, dann Kragen und Ärmelaufschläge einfach, mit einem halben Zoll breiten Silberbörtchen umgeben. Auf dem Hut ist ein ganz hellblauer Federbusch.

§ 27. Sämtliche Unteroffiziere tragen ganz weiß kamelgarnene Port d'Epee, ohne eingemengtes Blau; auf dem quadrierten Schaft der ebenfalls weißen Quaste sind weiß und blaue Rauten angebracht.

§ 28. Die Grenadier-, Füsilier-, Schützen- und Kavallerie-Unteroffiziere tragen zwei hellblaue, die der Artillerie- und Fuhrwesens-Abteilungen zwei rote Epauletten, auf welchen der Feldwebel drei, der Sergeant zwei, der Korporal einen weißen Strich hat.

Dies Rangzeichen müssen in gerader Linie auf das Band des Epaulette gesetzt und letzteres gerade auf der Mitte der Schulter getragen werden.

§ 29. Die Junker tragen ein Port d'Epee, dessen Band von Seide, die Quaste aber von Silber ist; dann ein blaues Epaulette ohne Rangzeichen, mit einer silbernen Quaste, das Kontre-Epaulette ist mit einem einfachen Bouillon geschlossen. Bei den Junkern der Kavallerie schließt sich das silberne Achselband an dasselbe an.

§ 30. Den Ober- und Unteroffizieren ist der Stock als ein unabwendbares, hinderliches Werkzeug sowohl im Dienst als überhaupt bei der Uniform zu tragen verboten.

§ 31. Sämtliche Offiziere haben ganz silberne Port d'Epees ohne Bouillon, mit einem quadrierten Schaft der Quaste, auf welchem blaue und silberne Rauten angebracht sind; auf dem Hut ganz silberne Kordons ohne Bouillon, über der Kokarde ein Silberbörtchen von der derselben Breite wie bei den Bürgersoldaten (§ 5); auf der linken Schulter ein ganz silbernes Epaulette ohne Bouillon, auf dem der Charakter eines Kapitäns mit drei, eines Oberleutnants mit zwei, eines Unterleutnants mit einem

goldenen Strich ausgezeichnet ist. Auf der rechten Schulter ist ein Kontre-Epaulette ohne Quaste, mit einem Bouillon-Kranz geschlossen.

§ 32. Die Adjutanten tragen Sporn mit Spornleder.

§ 33. Bei den Offizieren der Kavallerie schließt sich das silberne Achselband an die Kontre-Epaulette.

§ 34. Die bei den Offizieren der Grenadiere und Artillerie auf den aufgeschlagenen Rockenden befindlichen Granate sowie bei den Schützen-Offizieren die Hörner und bei den Kavallerie-Offizieren die Löwen können von Silber gestickt oder massiv sein.

§ 35. Die Stabsoffiziere haben zwei Epauletten, und zwar an diesen sowohl, als an der Quaste des Port d'Epee und an den Hutkordons Bouillon; auch die Hutschlinge ist von Bouillon. Der Major hat ein, der Oberstleutnant zwei und der Oberst drei goldene Röschen auf den Epauletten.

§ 36. Die Tragung der Schärpe hat für die Zukunft gänzlich zu unterbleiben.

§ 37. Den Offizieren der Grenadier, Füsiliere, Artillerie und Kavallerie sind dunkelblaue, jene der Schützen aber graue Überröcke, mit hellblauen Kragen und Aufschlägen, zu tragen gestattet.

§ 38. Die Kavallerie reitet englische Sättel, die Schabracke ist von hellblauem Tuch, wie auch die Pistolendeckel, welche, so wie die Schabracke, bei den Bürgersoldaten mit einer zwei Zoll breiten glatten kamelgarnenen Borte eingefasst sind; über die Öffnung der Halfter liegt ein Überwurf von schwarzem Schafpelz.

Bei den Unteroffizieren ist über dieser Borte noch eine zweite von einem Zoll Breite angebracht.

§ 39. Beiden Rittmeistern und Leutnanten umgibt die Schabracke eine zwei Zoll Breite glatte silberne Borte; bei den Majors ist über derselben noch eine andere von einem Zoll Breite, bei Letzteren ist den beiden hinteren Enden noch ein sechs Zoll hohes, und vier Zoll breites mit Eichenzweigen umgebenes Oval angebracht, welches mit in Blau und Silber gestickten Rauten angefüllt ist, und über welchem sich eine mit Silber gestickte Krone befindet.

Die Stabs- und Oberoffiziere haben einen Überwurf von Bärenpelz. Der Mantelsack ist hellblau mit einer weißen Borte.

§ 40. Der Zaum der Pferde der Bürgersoldaten, die Unteroffiziere eingeschlossen, ist von schwarzem Leder, ohne andere Dekoration, als dass derselbe, dann das Vorder- und Hinterzeug mit ovalen, und runden metallenen Buckeln beschlagen ist. Die Trense muss abgesondert sein.

§ 41. Bei den Stabs- und Unteroffizieren ist noch eine weitere Dekoration durch Sterne damit verbunden.

§ 42. Die Stabsoffiziere der Infanterie haben das Pferdzeug wie jenes der Kavallerie-Majore, und die Adjutanten wie die Kavallerie-Leutnante.

§ 43. Wo sich eine neue Kavallerie bildet, und auch da, wo die schon bestehende sich zu einer sukzessiven Abänderung versteht, ist es gestattet, dass die Bürger-Kavallerie sich der Sättel mit Löffeln und Schabracken, welche ganz den Sattel decken, nach dem Schnitte der Cheveaulegers-Satteldecken, da dann der Überwurf wegbleibt, sich bediene; nur müssen die Verzierungen vorschriftsmäßig angewendet werden.

§ 44. Die Individuen des Unterstabs unterscheiden sich dadurch, dass sie den Degen oder den Säbel um den Leib gegürtet tragen.

§ 45. Der Regiments-Quartiermeister, Regiments-Auditor und Regiments-Chirurg tragen die Uniform eines Infanterie-Offiziers mit den Epauletten, auf welchen die Rangabzeichen eines Kapitäns angebracht sind, und eine Kontre-Epaulette.

§ 46. Der Bataillons-Quartiermeister, Bataillons-Auditors und Bataillons-Chirurgen tragen die nämliche Uniform nur mit dem Rangabzeichen eines Oberleutnants.

§ 47. Die Unterchirurgen haben das Epaulette eines Junkers mit dem Kontre-Epaulette dieses Grades.

§ 48. Der Zeugwart trägt da, wo eine Artillerie besteht, die Uniform eines Oberleutnants, der Zeugdiener die eines Sergeanten derselben; wo aber keine Artillerie ist, die Uniform der Infanterie desselben Grades, allein auch so, wie alle folgenden, das Seitengewehr um den Leib.

§ 49. Das Epaulette der Regiments- und Bataillons-Quartiermeister, dann der Fouriere, hat einen ponceau-roten, der Regiments- und Bataillons-Auditoren einen karmesinroten, der Regiments-, Bataillons- und Unterchirurgen einen schwarzen, der Zeugwarte und Zeugdiener keinen Vorstoß.

§ 50. Der Regiments- und Bataillons-Tambour hat Kragen und Aufschläge mit silbernen, einen halben Zoll breiten fassonierten Silberbörtchen eingefasst; er trägt ein hellblaues Bandoulier mit fassonierten silbernen Borten besetzt, in welchem die von schwarzem Holze verfertigten, und oben mit weißem Metalle beschlagenen Trommelstöcke stecken, dann einen ungezackte Silber bortierten Hut, mit hellblauen Federn geziert, worauf ein weiß und blauer Federbusch sich befindet.

Die langen dunkelblauen Beinkleider sind vorne und an den Seiten mit Silberborten und silbernen Schnüren besetzt.

§ 51. Die Oboisten tragen die Kleider der Füsiliere; nur haben sie einen ganz hellblauen Federbusch auf dem mit silbernen Börtchen aufgeschlagenen Hut. Kragen und Aufschläge sind mit einem halben Zoll breiten fassonierten Silberbörtchen eingefasst.

§ 52. Der Musikmeister hat zwei Reihen Börtchen auf Kragen und Aufschlägen. Da, wo ein Regiment oder ganzes Bataillon besteht, ist es gestattet, dass der Rock der Oboisten vorne auf der Brustin der Reihe der Knopflöcher auf beiden Seiten mit aus den nämlichen Silberbörtchen bestehenden Litzen geziert sei, dass die dunkelblauen und langen Beinkleider ebenfalls mit silbernen Börtchen und Schnüren besetzt werden, und dass dieselben überhaupt das Unteroffiziers-Port d'Epee tragen.

§ 53. Der Stabstrompeter hat auf dem Rücken dunkelblaue Flügel mit fassonierten silbernen Borten, auf Kragen und Aufschlägen eine doppelte Reihe Borten, wie der Musikmeister, ein mit silbernen Borten und Schnüren gezieres dunkelblaues langes Beinkleid, dann einen mit einem Zoll breiten, ungezackten silbernen Borten eingefassten Hut, mit einem ganz blauen Federbusch, nebst dem Unteroffiziers-Port d'Epee.

§ 54. Wenn die Ökonomie-Kommissionen des Bürgermilitärs Kleidungen für das Oboisten-Korps, für die Tamboure u.s.w. nebst den erforderlichen Dekorationen und Requisiten anschaffen, so haben dieselben das Material im Inland zu kaufen.

## Bewaffung

§ 55. Der Grenadier, Füsilier und Kanonier ist mit einer Flinte, nebst Bajonett; der Schütze mit einem Stutzen; der Kavallerist mit einem Karabiner und ein Paar Pistolen, zu welchem Ladstock an einem schmalen Riemen an der rechten Seite hängt, und außerdem sind alle mit einem Säbel, welcher so, wie die Scheide bei der Infanterie und Artillerie, eine gelbe Garnitur, bei der Kavallerie aber einen einfachen Stahlkorb und eine mit Eisen beschlagene Scheide hat, bewaffnet.

Der Fuhrwesen-Soldat trägt einen Artillerie-Säbel, an einer schwarzen Kuppel um die Schulter.

§ 56. Die Säbelscheiden müssen ohne Spahn, von einem sehr starken Leder verfertigt sein, bei den Grenadiern und Füsiliern bleiben sie braun, bei den Schützen, Kavalleristen und Kanonieren müssen sie geschwärzt werden.

§ 57. Wenn bei einer Kavallerie-Abteilung der größere Teil der Bürgersoldaten ganz eiserne Scheiden sich anzuschaffen wünscht, ist es allerdings zu gestatten.

§ 58. Der Säbel wird so, wie die Patronentasche oder Kartouche, bei den Grenadiern, Füsiliern und der Kavallerie, an weißem, bei den Kanonieren und Schützen aber an schwarzem Riemenwerk kreuzweise über beide Schultern getragen.

§ 59. Die Kavallerie trägt auch bei Säbeln eiserne Scheiden (§ 57) die Kuppel en bandouliere; nur muss dieselbe alsdann nach der Art gemacht sein, wie das beim Bürgermilitär zu München hinterlegte Muster zeigt.

§ 60. Der Kavallerist trägt an demselben einen Schlagriemen von weißem Leder; die Bürgersoldaten der übrigen Waffengattungen weder Schlagriemen noch Port d'Epee an dem Säbel.

§ 61. Die Grenadiere haben auf der Patronentasche auch eine Granate; die Schützen auf der Kartouche ein Horn, die Kanoniere zwei übers Kreuz gelegte Kanonen aus weißem Metall; zu dem haben die Schützen vorne auf dem Kartouche-Riemen ein Medaillon, mit einer an Ketten hängenden Raumnadel, und zwar ebenfalls von weißem Metall. Auch tragen die Schützen Pulverhörner, welche aus Horn bestehen, das auf Schildkrötenart gebeizt ist, und weiß-metallene Beschläge, Mundstück und solche Kettchen an dem Zäpfchen hat.

§ 62. Die Füsilier- und Artillerie-Offiziere tragen Degen nach Form der Offizier-Degen bei der königlichen Armee; der Knopf, Bügel, das Stichblatt sowie die übrige Garnitur ist von gelbem, der Griff aber von weißem Metall.

§ 63. Die Offiziere der Grenadiere, Schützen und Kavallerie tragen Säbel, und zwar um den Leib. Die Stabs- und Oberoffiziere der Grenadiere, Füsiliere und Kavalleristen haben weiß, die Offiziere der Schützen und Kanoniere schwarz lackierte Kuppeln.

§ 64. Die Kavallerie-Offiziere tragen Kartouche von Leder; der Deckel ist mit hellblauem Tuch überzogen und mit einem Silberbörtchen, von der Breite eines halben Zolls eingefasst.

In der Mitte ist ein verzogenes M. J., mit der Königskrone von weißem Metall. Der Kartouche-Riemen ist ein drei Zoll breites mit Leder gefüttertes Band von hellblauem Tuch, welches auf beiden Seiten mit einem silbernen Börtchen eingefasst ist; auf demselben liegt vorne auf der Brust ein Medaillon mit Raumnadel, und Kettchen von weißem Metall, worauf sich ebenfalls in einander geschlungen die Buchstaben M. J. mit der Königskrone befinden.

§ 65. Die Trommelreife haben weiß und blaue Streifen, die Särge von Messing sind ganz glatt, die von Holz sind mit weißen und blauen Rauten bemalt.

§ 66. Die Trompeten der Kavallerie sind kurz, wie bei den königlichen Cheveaulegers-Regimentern, die Schnüre von weißem Kamelgarn; auf dem Schaft werden weiße und blaue Rauten angebracht.

§ 67. Die Fahne misst auf jeder Seite des Vierecks fünf bayerische Schuh, das innere Viereck ist von weißem Taffet, worauf mit goldenen Buchstaben gestickt folgende Inschrift zu lesen ist:

Maximilian Joseph  
König in Baiern

Dieses Viereck umgibt eine Einfassung von doppelten weißen und blauen Rauten.

An der oberen flatternden Spitze dieser Einfassung und an der diagonal entgegengesetzten bei der Stange sind das Wappen und der Name der Stadt, der die Fahne angehört, gestickt angebracht. Keine Bürgermilitärfahne ist mit gestickten Bändern, Tressen oder Krepinen geschmückt.

§ 68. Wenn in einer Stadt das königliche Bürgermilitär zwei oder drei Bataillons formiert, wo gebühren demselben zwar ebenso viele auf die bereits angeführte Art gebildete Fahnen, allein dann ist das innere Viereck der zweiten und dritten Fahne nicht mehr von weißem, sondern von hellblauem Taffet, jedoch bleibt die nämliche Inschrift.

§ 69. Auf der Fahnenstange befindet sich, anstatt des Speeres, ein aufgerichteter gekrönter Löwe, einen Schild haltend, worauf am Avers das königliche Wappen, am Revers aber Seiner Majestät des Königs Namenszug angebracht ist, mit dem Szepter und Schwert in den Braken von gelbem Metall.

§ 70. In Städten, in welchen das Bürgermilitär ein Regiment oder Infanterie-Bataillon bildet, und also unmittelbar unter dem königlichen General-Kreis- oder Stadt-Kommissariat steht, haben letztere darauf zu halten, dass diesem Uniform-Reglement von keinem Individuum zuwider gehandelt werde, dann dass die Ökonomie-Kommission und der Zeugwart, nach der [Zeugwart-Instruktion vom 5. Dezember 1807](#) (Regierungsblatt Stück LIII, S. 1870) die Aufsicht über die Zeughäuser des Bürgermilitärs nach ihren Pflichten halten; in denjenigen Städten und Märkten aber, wo weniger als ein Bataillon besteht, haben die königlichen Polizeibehörden in Folge der allerhöchsten Verordnung vom 2. November 1808 (Regierungsblatt St. XXXV, S. 1545) für dessen Befolgung zu sorgen.

Quelle: K.B. Regierungsblatt 1813, Sp. 1409-1427.

Empfohlene Zitierweise des Dokuments:

Uniforms-Reglement für das Bürgermilitär (31.10.1813), in: bayern-buergerwehr.de [Hrsg.], URL: [www.bayern-buergerwehr.de/doc/Lueneburg/1813-10-31\\_Das\\_Uniform-Reglement\\_fuer\\_das\\_Buergermilitaer.pdf](http://www.bayern-buergerwehr.de/doc/Lueneburg/1813-10-31_Das_Uniform-Reglement_fuer_das_Buergermilitaer.pdf)

Bearbeitet von Andreas S. Lüneburg, letzte Änderung: 08.11.2009

Copyright © 2008 bayern-buergerwehr.de